

Satzung

Freising, 09.12.2009

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Owacht - Verein zur Förderung der Präventionsarbeit im Landkreis Freising.

Er soll in das Vereinsregister der Stadt Freising eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung: Owacht - Verein zur Förderung der Präventionsarbeit im Landkreis Freising e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Freising. Der Gerichtsstand ist Freising.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind:

(1) Die Förderung und Durchführung von Projekten der Prävention, sowie die Vermittlung von sozialen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Schulen.

(2) Durchführung problembezogener Präventionsprojekte, sowie Vorträge und Kurse im Landkreis Freising. Die Weiterbildung von Lehrkräften ist auch außerhalb des Landkreises Freising möglich.

(3) Auszeichnung/Ehrung von Schülern, die sich durch Zivilcourage verdient gemacht haben.

(4) Einwerbung von Geld- und Sachmittel zur problembezogenen Projektarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden.

Entsprechend dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.04.2009 können an die Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts des Vereins angemessenen Vergütungen gezahlt werden (§ 3 Nr. 26a EstG).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Vorstandsmitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltungsaufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

(3) Die für den Verein tätigen Übungsleiter/Betreuer im Sinne von § 3 Nr. 26 EstG können angemessene Vergütungen erhalten.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört keinem Dachverband an.

B) Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

- (a) ordentliche Mitglieder,
- (b) außerordentliche Mitglieder und
- (c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein aktiv in der Ausübung seiner satzungsmäßigen Tätigkeit oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Außerordentliche Mitglieder (auch juristische Personen) fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig an den Aktionen zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Bewerber hat zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss gefasst wurde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 9 Beitrag

(1) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bargeldlos zu entrichten. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag 6 Monate nach Beginn des Vereinsjahres noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimalig erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(3) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Bußgeldern

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- (a) Tod,
- (b) freiwilligen Austritt,
- (c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- (d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum Ende des 3. Quartals gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über die 6-Monatsfrist hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den

Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

(a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

(b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C) Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand,

(b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

(a) den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden,

(b) dem Finanzvorstand,

(c) dem Schriftführer,

(d) dem Ref. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Daran ist die Mitgliederversammlung nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung kann die Wahl auch in geheimer, schriftlicher Abstimmung erfolgen.

(3) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten . Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstands hierzu schriftlich einen Beschluss erteilt. Dieser ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird brieflich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind die Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (a.) die Wahl eines unabhängigen Kassenprüfers mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
- (b) die Entlastung des Vorstandes,
- (c) die Neuwahl des Vorstandes,
- (d) Satzungsänderungen,
- (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine schriftliche Wahl ist nicht zwingend erforderlich. Als gültige Stimmen zählen dabei nur die abgegebenen Ja und Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gilt auch für eine Zweckänderung.

(4) Näheres kann eine Geschäfts- und Wahlordnung bestimmen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D) Ausschüsse

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung und Durchführung der vorgesehen Aufgaben, in denen sich der Vereinszweck und das Vereinsziel widerspiegelt. Er setzt sich zusammen aus einem Vorstandsmitglied und freiwilligen aktiven Mitgliedern, die für sich persönlich oder fachlich die Möglichkeiten haben, die Umsetzung der Aufgabe zu vereinfachen oder zu erleichtern.

E) Schlussbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

Für Schäden oder Verletzungen die sich aus satzungsgemäßen oder aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln von § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Freising, der es unmittelbar und ausschließlich zu Präventionszwecken an Schulen zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.12.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.